Flur	Flurstück	Eigentümer
83	146	Schäpers, Anneliese, geb. Küting, und Miterben
	147	Wilde, Josef
	148	Denninghaus, Anna, geb. Büning
	149	Wieseling, Elisabeth, geb. Wilms
	163, 164, 165	Tolkendorf, Regina, geb. Writsch
	166	Lewing, Bernhard und Ehefrau Anna, geb. Rüter
	167	a) Kersen, Emil b) Ehlert, Hildegard, geb. Kersen, genannt Sellert
	168	Altrogge, Josef
	169	Kleene, Norbert
	170	Wilhelm Franziskus Böker
	319	Hoffmann, Eckhard
	320, 326	Stadt Marl
	531	W. Tillmann u. Co., Kommanditgesellschaft in Recklinghausen

Textfestsetzungen

1. Die nach dem Fluchtliniengesetz vom 2. 7. 1875 und 28. 3. 1918 am 15. Sept. 1930 förmlich festgestellte Fluchtlinie wird im Bereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.
2. In den Baugebieten WR I o und WR II o wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 und § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. November 1968 ausgeschlossen, ausgenommen davon sind Garagen und Umformerstationen.
3. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 26. November 1968 als Maß der baulichen Nutzung entsprechend der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
4. Die Sockelhöhen (OK.F.E.) sind nicht überschreitbare Höchstgrenzen.
5. Satteldächer dürfen nicht steiler als 30o ausgeführt werden, Dachaufbauten (Dachgauben) sind nicht zulässig.

Rote Eintragung:
Ergänzung und Änderung gemäß der Auflage und Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 15. Juni 1979 Aktenzeichen IB 1 - 125.112 (Marl 39)

Marl, 6.12.1973
Der Amtsdirektor
J.A

L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches am 02. 07. 1987 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 16. 09. 1987
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 22. 07. 1987, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 11 vom 28. 08. 1987, ist bekanntgemacht worden, daß die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 16. 09. 1987
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Endstand: rechtsverbindlich seit 15.02.1974 in der Fassung vom 28.08.1987 (1.v. Änderung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 1 eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Zeichenerklärung:

GEBÄUDEBESTAND – nachrichtlich
- 35 Wohngebäude
- K Wirtschaftsgebäude
- I II Zahl der Vollgeschosse

GRENZEN – nachrichtlich
- Flurstücksgrenze
- Förmlich festgestellte Fluchtlinie von 15. Sept. 1930 nach des Fluchtliniengesetz vom 2.7.1875/28.3.1918.

HÖHENANGABEN – nachrichtlich
- + 59,2 alte Höhenlage

Kennzeichnung nach § 9(3) BBauG
Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen sämtlich im Bergbaugebiet

VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN – nachrichtlich
- Bordstein
- Baum
- Kanaldeckel
- Gully
- Straßenbegrenzungslinie

Weitere Signaturen siehe Zeichenverschrift NW

- Laterne
- Mauer
- Zaun
- Hecke

FESTSETZUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zugl. Grenze des Umlegungsgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Aufhebung der förmlich festgestellten Fluchtlinie von 15. Sept. 1930

Verkehrsflächen
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet

Flächen für Versorgungsanlagen (Umformerstation)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II Zahl der Vollgeschosse zwingend
o offene Bauweise
Hauptfirstrichtung
▽ OKFE 59,46 Oberkante Fußboden Erdgeschoß (Sockelhöhe)

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 12.1.1972
Vermessungsamt
gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Für den Entwurf:
Marl, den 12.1.1972
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 27.3.1968, 11.7.1969 und 23.6.1971 beschlossen, daß für einen Planbereich an der Zeppelinstraße Ecke Im Lohenfeld ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen ist.
Marl, den 12.1.1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 4. Nov. 1970, Az. 4-169-66
Marl, den 12.1.1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 7.1.1972 bis 7.2.1972 als Satzung beschlossen, öffengelegen.
Marl, den 9.3.1972
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Der Rat der Stadt Marl hat diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 21.12.1972 als Satzung beschlossen.
Marl, den 10.1.1973
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 15. Juni 1972 Aktenzeichen IB 1 - 125.112 (Marl 39) genehmigt.
Essen, den 15.6.1973
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
L.S. gez. Reissinger

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.1.1974, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Marl und seiner Gemeinden Nr. 6 vom 15.2.1974, ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er in Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 15.2.1974
Der Amtsdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Amtsobervermessungsrat

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 39

zugleich Aufhebung der Festsetzungen des Fluchtlinienplanes vom 15.9.1930 (übergeleitet nach § 173 (3) Bundesbaugesetz)

nach den §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I 1968, S. 1237 / 1969 S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970, S. 298) i.V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970, S. 96).

Gemarkung Marl, Flur 83
Maßstab 1:500